

DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR
ERNÄHRUNGSMEDIZIN

SATZUNG

Deutsche Gesellschaft für
Ernährungsmedizin (DGEM) e.V.

gegründet als
Deutsche Arbeitsgemeinschaft für
künstliche Ernährung (DAKE) e.V.
am 19. Juni 1981 in Gravenbruch

SATZUNG

Neufassung und Namensänderung
beschlossen auf der Mitgliederversammlung der DAKE
am 22. März 1991 in Göttingen
sowie Ergänzungen und Änderungen beschlossen auf der
Mitgliederversammlung der DGEM am 30.10.2009 in Irsee

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Vereinigung führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Ernährungsmedizin (DGEM) e.V.
- 1.2 Sie hat ihren Sitz in Ulm und ist am 13.10.1981 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen worden. Der Sitz der Gesellschaft wurde nach Berlin verlegt.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck der Gesellschaft ist
 - 2.1.1 die Förderung wissenschaftlicher und praktischer Belange auf dem Gebiet der Ernährungsmedizin und Stoffwechselforschung,
 - 2.1.2 die Herstellung und Vertiefung der interdisziplinären Beziehungen zu anderen Institutionen, die auf dem Gebiet der Ernährungsmedizin und Stoffwechselforschung arbeiten,
 - 2.1.3 die Förderung der Beziehungen zu in- und ausländischen Gesellschaften und Institutionen, die sich mit der Ernährungsmedizin und Stoffwechselforschung befassen,
 - 2.1.4 die Nutzbarmachung und Auswertung von Kenntnissen und Erfahrungen der auf diesem Gebiet tätigen Personen,
 - 2.1.5 die Förderung der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Ernährungsmedizin,
 - 2.1.6 die Förderung der Aus- und Fortbildung in der Ernährungsmedizin und Stoffwechselforschung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Kursen, Symposien und Kongressen, wissenschaftliche Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung, den Abschluss interdisziplinärer Vereinbarungen, die Erarbeitung von Empfehlungen und Leitlinien, die Vergabe von Stipendien, die Ausschreibung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Ernährungsmedizin, die Auslobung von Preisen auf dem Gebiet der Ernährungsmedizin.
- 2.3 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft und sonstige Zuwendungen dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 2.4 Keine Person darf durch Verwaltungsmaßnahmen, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen ist in jedem

Fall zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes kann angemessen vergütet werden, wobei die Vergütung nicht unverhältnismäßig sein darf.

- 2.5 Das Vermögen der Gesellschaft und seine Erträge werden ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft verwendet.
- 2.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften zu gründen oder sich an Gesellschaften zu beteiligen.

3. Mitglieder

- 3.1 Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus
 - 3.1.1 ordentlichen Mitgliedern,
 - 3.1.2 außerordentlichen Mitgliedern,
 - 3.1.3 korrespondierenden Mitgliedern,
 - 3.1.4 Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder können werden
 - 3.2.1 Ärzte,
auf dem Gebiet der Ernährungsmedizin oder verwandter Fächer in Wissenschaft und Praxis tätige Personen,
in Organisationen und staatlichen Stellen leitend Tätige, die sich mit der Ernährungsmedizin befassen.
- 3.3 Außerordentliches Mitglied können juristische Personen, Verbände, Firmen sowie sonstige Personen werden, die sich mit den Fragen der Ernährungsmedizin befassen.
- 3.4 Zu korrespondierenden Mitgliedern können namhafte Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Ernährungsmedizin verdient gemacht haben.
- 3.5 Zu Ehrenmitgliedern können namhafte Persönlichkeiten, die sich um die Ernährungsmedizin hervorragend verdient gemacht haben, ernannt werden.

4. Begründung der Mitgliedschaft

- 4.1 Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit Vierfünftelmehrheit.
- 4.2 Die Aufnahme korrespondierender Mitglieder oder die Ernennung zum Ehrenmitglied kann von jedem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden.
- 4.3 Über die Aufnahme als korrespondierendes Mitglied oder die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt der Vorstand mit Vierfünftelmehrheit.

5. Stimmrecht, Wählbarkeit

- 5.1 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Zu den Organen der Gesellschaft sind sie wählbar entsprechend 11.2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 5.2 Außerordentliche und korrespondierende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und zu den Organen der Gesellschaft nicht wählbar. Sie haben das Recht, an Beratungen teilzunehmen.

6. Beitrag

- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet; deren Höhe setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Voraus mit Stimmenmehrheit fest; Beiträge sind bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.
- 6.2 Den beitragspflichtigen Mitgliedern wird nach Eingang ihres Beitrages die Mitgliedskarte für das laufende Kalenderjahr ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- 6.3 Die Beitragspflicht endet mit dem 65. Lebensjahr.

7. Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet
 - 7.1.1 durch Austritt des Mitgliedes, der mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist. Der Austritt ist dem Sekretär schriftlich mitzuteilen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu entrichten,
 - 7.1.2 durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Ein Wiedereintritt ist nur durch den Beschluss des Vorstandes nach Bezahlung aller Rückstände möglich,
 - 7.1.3 durch Ausschließung aus wichtigem Grund. Diese darf nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Gesellschaft gröblich schädigt oder in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.
 - 7.1.3.1 Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen nach vorausgegangener schriftlicher Stellungnahme an den Vorstand Gelegenheit zu persönlicher Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben.

7.1.3.2 Der Vorsitzende kann bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft anordnen. Der Anordnungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes,

7.1.4 durch den Tod.

7.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf andere Leistungen der Gesellschaft.

8. Organe der Gesellschaft

8.1 Organe der Gesellschaft sind

8.1.1 die Mitgliederversammlung,

8.1.2 der Vorstand (Präsidium).

8.2 Der Vorstand (Präsidium) bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand die Geschäfte übernommen hat.

9. Beschlussfassung, Niederschrift

9.1 Die Organe beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9.2 Bei den Wahlen zum Vorstand ist schriftlich abzustimmen und geheim. Das gleiche gilt bei besonderer Erfordernis auf Anordnung des Sitzungsleiters oder des Vorsitzenden.

9.3 Im Übrigen erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben.

9.4 Über jede Sitzung wird vom Sekretär oder von einem durch den Sitzungsleiter beauftragten Sitzungsteilnehmer eine Niederschrift gefertigt. Sie soll insbesondere enthalten:
Zahl der anwesenden Mitglieder,
die Abstimmungsergebnisse,
die Anträge auf Beschlüsse samt Namen der Antragsteller.
Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

10. Mitgliederversammlung

10.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Gesellschaft an. Sie wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet.

10.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel mit wissenschaftlichen Veranstaltungen der Gesellschaft verbunden.

10.3 Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich ein. Datum des Poststempels genügt zur

Fristwahrung. Die Einladung kann zur Fristwahrung auch in das Publikationsorgan der Gesellschaft eingerückt werden.

- 10.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand kann jederzeit, sofern es das Interesse der Gesellschaft erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 10.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 10.6.1 Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - 10.6.2 Entgegennahme eines Berichtes des Sekretärs über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 10.6.3 Entgegennahme eines Berichtes der beiden Kassenprüfer und des Schatzmeisters und dessen Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 10.6.4 Annahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - 10.6.5 Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - 10.6.6 Feststellung des Haushaltsplanes,
 - 10.6.7 Festsetzung des Beitrages,
 - 10.6.8 Beschlussfassung über Anträge und Ausschließung, Änderung der Satzung oder die freiwillige Auflösung der Gesellschaft.
 - 10.6.9 Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer.
 - 10.6.10 Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht Angelegenheiten des Vorstandes sind.

11. Vorstand (Präsidium)

- 11.1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem
 - 11.1.1 Vorsitzenden (Präsidenten)
 - 11.1.2 ersten stellvertretenden Vorsitzenden (1. Vizepräsident), der der Vorsitzende der vorhergehenden Amtsperiode ist,
 - 11.1.3 zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vizepräsident), der der Vorsitzende der nächsten Amtsperiode ist,
 - 11.1.4 Sekretär,
 - 11.1.5 Schatzmeister.
- 11.2 Wahlverfahren für Mitglieder des Vorstandes:
 - 11.2.1 Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 11.2.2 Die Amtszeit für die Vorstandsmitglieder 11.1.4 und 11.1.5 beträgt vier Jahre, die des Vorsitzenden zwei Jahre.
- 11.2.3 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge unterbreiten. Weitere Vorschläge können von den Mitgliedern der Gesellschaft durch den Sekretär bis zum Beginn des ersten Teils der Mitgliederversammlung schriftlich mit dem Einverständnis der Kandidaten vorgelegt werden. Sie sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 11.2.4 Für die Mitglieder 11.1.4 und 11.1.5 ist unmittelbare Wiederwahl möglich.
- 11.2.5 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 11.3 Sitzungen des Vorstandes:
 - 11.3.1 Der Vorsitzende oder in seinem Namen der Sekretär beruft nach Bedarf, im Regelfall einmal jährlich, Sitzung des Vorstandes ein. Die Einladung erfolgt schriftlich vier Wochen vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Beratungspunkte. Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er führt über die Beratungen Protokoll entsprechend dem der Mitgliederversammlung.
- 11.4 Dem Vorstand obliegt, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, die Leitung der Gesellschaft. Hierzu gehört insbesondere
 - 11.4.1 Mitwirkung an der Aufstellung von Programmen für wissenschaftliche und sonstige Veranstaltungen der Gesellschaft,
 - 11.4.2 Beratung über Fragen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen,
 - 11.4.3 Beschlussfassung über die Einrichtung von Ausschüssen,
 - 11.4.4 Beschlussfassung über die Vergabe von Preisen und Stipendien.
 - 11.4.5 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer vor, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
 - 11.4.6 Der Vorstand legt zu Beginn seiner Amtszeit die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder fest. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 12. Vertretung der Gesellschaft
 - 12.1 Der Vorsitzende (Präsident) wird im Falle einer Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden (1. Vizepräsident), bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vizepräsident) vertreten.
 - 12.2 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten die Gesellschaft allein i.S. von § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter zur

Vertretung nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt.

12.3 Sitzungen des Vorstandes:

13. Geschäftsführung

13.1 Geschäftsstelle:

13.1.1 Die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte obliegt dem Sekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie dem Schatzmeister.

14. Ausschüsse

14.1 Der Vorstand kann für jede den Zweck der Gesellschaft berührende Fachfrage Vorstandsausschüsse einsetzen, deren Mitglieder auch Nichtvorstandsmitglieder sein können. Den Ausschussvorsitz soll ein Vorstandsmitglied übernehmen.

14.2 Der Vorstand lässt sich durch einen Beirat beraten. Ihm gehören bis zu sechs Mitglieder (geborene und gekorene) an. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

15. Satzungsänderungen

15.1 Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

16. Auflösung der Gesellschaft

16.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung anders nicht beschließt, sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister Liquidatoren.

16.2. Bei Auflösung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne des § 2 der Satzung der DGEM zu verwenden hat.

17. Übergangsvorschriften

17.1 Abweichend von 11.1 besteht der Vorstand in der Amtsperiode 1991/93 einmalig aus sieben Mitgliedern. Die Amtszeit der zwei einmalig hinzutretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre.

17.2 Abweichend von 11.2.2 verlängert sich die Amtszeit der 1991 im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder einmalig um ein Jahr.